

Beilage 1963/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Zusatzantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags zur **Beilage 1942/2009** (Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird - Öö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009)

Der Öö. Landtag möge beschließen:

Im Art. I wird folgende Z. 14a eingefügt:

"14a. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

§ 21a

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln zeitlich oder gebietsweise beschränken oder verbieten, wenn die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig angeordnet werden können und

1. der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinn des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheit und Schädlinge gewährleistet oder

2. es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise beschränken oder verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist."

Begründung

Diese Verordnungsermächtigung dient dazu, den allgemeinen Schutzzweck (§ 16) dahingehend zu verstärken, dass in akuten Gefährdungssituationen schnell und effektiv gehandelt werden kann, um möglichen Gefährdungen des Menschen, der Natur und der Umwelt möglichst rasch und einfach entgegen zu treten und diese mit geringem Verwaltungsaufwand rasch eingedämmt und beseitigt werden können.

Aufgrund jüngster Erfahrungen und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln (beispielsweise im Zusammenhang mit der Verwendung des Pflanzenschutzwirkstoffes Bentazon und damit verbundene potentielle Gefährdungen von Menschen und der Umwelt), reichen die derzeit gültigen Bestimmungen im Öö Bodenschutzgesetz 1991 nicht vollends aus, die Gesundheit von Menschen und vor allem auch die Natur und Umwelt ausreichend und erforderlichenfalls auch rasch zu schützen. Auch die nunmehr vorliegende Novelle ist diesbezüglich noch zu wenig weitreichend. Einzig eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung in konkreten Gefahrensituationen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und örtlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten, kann entsprechende Abhilfe schaffen und könnte akute Gefahren mit geringem

verwaltungsbehördlichem Aufwand daher schnell und effizient beseitigen, sofern nicht bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen raschere Abhilfe geleistet bzw. Schritte gesetzt werden können.

Eine entsprechende landesrechtliche Regelung (sowohl eine landesgesetzliche Verordnungsermächtigung als auch eine darauf basierende Durchführungsverordnung) betreffend die nähere bestimmungsgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - z.B. hinsichtlich allfälliger zeitlicher und örtlicher Verwendungsbeschränkungen - kann kompetenzrechtlich auf Aspekte (Umstände) gestützt werden, die jedenfalls nach der Gesichtpunktetheorie in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, wie z.B. der Schutz der natürlichen Umwelt und Pflanzen, der Landwirtschaft und dergleichen. Daher steht oben genannte Regelung bei verfassungskonformer Auslegung und Handhabung auch nicht im Widerspruch zur bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung.

Linz, am 9. Juli 2009

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner